



Interne Vermerke:

Debitor:

Vertrag

über Betreuung, Unterkunft und Verpflegung

abgeschlossen zwischen

dem **Bundesschülerheim Krems**, im Folgenden als **BSH** bezeichnet, einerseits und der Schülerin/dem Schüler *(bitte in Blockschrift ausfüllen) - im Folgenden kurz als Schüler/Schülerin bezeichnet,

Zu- und Vorname der Schülerin / des Schülers	Geburtsdatum	SV-Nummer
Wohnanschrift des Schülers / der Schülerin	Festnetztelefon	Mobiltelefon
derzeit Schülerin/Schüler an der/am (bitte derzeit besuchte Schule angeben)		
ab dem kommenden Schuljahr Schüler/Schülerin an der/am (bitte gewünschte Schule angeben)		

wenn nicht eigenberechtigt vertreten* durch seine(n) Erziehungsberechtigte(n)

Name des Vaters	Geburtsdatum	e-Mail
Wohnanschrift des Vaters **	Festnetztelefon	Mobiltelefon
Name der Mutter	Geburtsdatum	e-Mail
Wohnanschrift der Mutter **	Festnetztelefon	Mobiltelefon

* Hauptwohnsitz der Schülerin/des Schülers ** nur anzugeben, wenn nicht identisch mit dem Hauptwohnsitz des Schülers

I. Vertragsgegenstand

1. Vertragsgegenstand ist die auf privatrechtlicher Grundlage übernommene Beherbergung im BSH (im Stammhaus bzw. in vom BSH angemieteten Räumlichkeiten) einschließlich der Verpflegung sowie die pädagogische Betreuung des Schülers gegen Entgelt lt. VO BGBl Nr. 428/1994 (in der jeweils geltenden Fassung).

Interne Vermerke:	8180 921 € 180,-	KOST: 3019602	FONDS: 30020900
Sachliche Richtigkeit:	rechnerische Richtigkeit:	8180 917 € 200,-	FISTL: 1380101 GB: 3209

2. Die Aufnahme- und Aufenthaltsbestimmungen für das Schuljahr 2017/2018, die Hausordnung, der Auszug aus der Brandschutzordnung sowie das Schülerstammblatt in ihrer geltenden Fassung beinhalten ergänzende und erläuternde Bestimmungen zur Konkretisierung der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien dieses Vertrages. Mit Unterfertigung dieses Vertrages anerkennt/anerkennt die/die Erziehungsberechtigte/n und die eigenberechtigte/n Schüler/in, die darin festgelegten Regelungen als für sie verbindlich. Dies gilt ausdrücklich auch für Schüler/innen, die im laufenden Schuljahr volljährig werden und den vorliegenden Vertrag nicht selbst gefertigt haben.

II. Vertragsbeginn, Dauer

1. Das Vertragsverhältnis beginnt am Tag der Anreise der Schülerin/des Schülers am Beginn des Schuljahres 2017/2018 mit der faktischen Aufnahme im BSH und wird für die Dauer des Unterrichtsjahres abgeschlossen. Es endet mit dem letzten Unterrichtstag, ohne dass es hierzu einer Kündigung bedarf.

III. Wiederaufnahme für folgende Unterrichtsjahre

Die Wiederaufnahme der Schülerin/des Schülers im darauf folgenden Unterrichtsjahr bis zum Abschluss ihres/seines Bildungsganges an der am Schulstandort Krems besuchten Schule ist grundsätzlich vorgesehen, kann jedoch vom BSH nicht verbindlich zugesagt werden. Als Entscheidungskriterien hierfür werden vom BSH der im vorangegangenen Unterrichtsjahr erreichte Schulerfolg der Aufnahmewerberin/des Aufnahmewerbers sowie ihr/sein soziales Verhalten (Einhaltung der Hausordnung, Beachtung der Anweisungen des Leiters, der Erzieherinnen und Erzieher sowie des sonstigen Personales des BSH) herangezogen.

IV. Vorzeitige Beendigung

Das Vertragsverhältnis kann bei Vorliegen wichtiger Gründe von beiden Seiten gekündigt werden und zwar:

1. seitens des/der Erziehungsberechtigten,
 - 1.1. wenn die Schülerin/der Schüler laut (schul)ärztlicher Bestätigung die Schule krankheitsbedingt über einen längeren bzw. nicht absehbaren Zeitraum nicht besuchen können wird.
 - 1.2. wenn andere als gesundheitliche Gründe vorliegen, ist eine Kündigung grundsätzlich möglich, dies führt allerdings unabhängig vom Zeitpunkt der Vertragsauflösung zur Verrechnung der Gebühr für die Unterkunft für das jeweilige Semester (maximal für fünf Monate).
2. seitens des BSH,
 - 2.1. wenn die Schülerin/der Schüler
 - 2.1.1. aus welchem Grunde auch immer- ihren/seinen Status als Schülerin/Schüler verloren hat,
 - 2.1.2. im BSH einen schwerwiegenden Verstoß gegen Bestimmungen der einen integrierenden Vertragsbestandteil bildenden Hausordnung und der Aufnahme- und Aufenthaltsbestimmungen des BSH zu verantworten hat, wodurch eine dauernde Gefährdung von Mitschülerinnen und Mitschülern und/oder des Personales des BSH hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, physischen und psychischen Gesundheit gegeben ist,
 - 2.1.3. im BSH trotz Anwendung von Erziehungsmitteln fortgesetzt ein nicht zufriedenstellendes allgemeines Verhalten an den Tag legt
oder
 - 2.1.4. wegen des Verdachtes, - wo auch immer- eine Straftat begangen zu haben, gerichtlich verfolgt wird,

- 2.2. wenn der/die Erziehungsberechtigte(n) auch nach qualifizierter Mahnung
 - 2.2.1. das Entgelt gemäß Punkt IV. nicht vereinbarungsgemäß leistet/leisten,
 - 2.2.2. ihrer/seiner allfällig entstandenen Schadenersatzleistungspflicht gemäß Punkt 1. der Aufnahme- und Aufenthaltsbestimmungen nicht nachkommt/nachkommen,
 - 2.2.3. nachweislichen Ersuchen des Leiters des BSH um Kontaktaufnahme nicht nachkommt/nachkommen,
 - 2.2.4. Melde- und Bestätigungspflichten verletzt/verletzen.
- 2.3. Als schwerwiegender Verstoß im Sinne des vorstehenden Punktes III.2.1. gilt jedenfalls die Missachtung der Punkte 9 und 10 der Hausordnung sowie Punkt 2 a-b) der Verbote und Gebote der Aufnahme- und Aufenthaltsbestimmungen.

V. Entgelt

1. Das Gesamtentgelt für die Vertragslaufzeit beträgt - unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistungen des BSH - € 3.800,- (in Worten Euro dreitausendachthundert). Dieser Betrag ist in zehn monatlichen Raten á € 380,- (in Worten: Euro dreihundertachtzig) zu Beginn eines Monats - erstmals im September 2016 im Wege eines SEPA-Einzahlungsauftrages zu leisten (Betreuung und Unterkunft € 180,-/Monat. Verpflegung € 200,-/Monat). Für Gutschriften und Rückbuchungen verwenden wir ausschließlich das von Ihnen über SEPA bekanntgegebene Konto.
2. Für zusätzliche Nächtigungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Schulbesuch stehen, z. B. Tag der offenen Tür (oder vergleichbare Veranstaltungen an einem unterrichtsfreien Samstag) werden keine Zusatzkosten verrechnet. Für zusätzliche Nächtigungen für die keine unmittelbaren schulischen Gründe vorliegen, z. B. Schulball (oder ähnliche Veranstaltungen) wird ein Kostenanteil von € 20,- für die Betreuung, Unterkunft und Verpflegung (Frühstück) pro Nächtigung durch das BSH in Rechnung gestellt.
3. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Ermäßigung des Entgeltes vor, veranlasst das BSH am Ende des Unterrichtsjahres eine entsprechende Rücküberweisung.
4. Hat/haben der/die Erziehungsberechtigte(n) die Kündigung im Falle des Punktes IV. 1.1. nicht zu vertreten, entfällt ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens der Schülerin/des Schülers aus dem BSH die Verpflichtung zur Leistung des Verpflegungsanteiles. Die Direktion ist in diesem Fall verpflichtet unabhängig vom Zeitpunkt der Vertragsauflösung 20 % der für die Unterbringung aushaftenden Monatsbeiträge als Beitrag der Eltern zur Abdeckung der Fixkosten in Rechnung zu stellen (BMUKK, Zl.39.680/7-Z/A/7/99 vom 18.03.1999 sowie BMUKK Zl.39.680/42-Z/A/7/97 vom 30.01.1998).
5. Ein vorzeitiger Austritt aus dem Bundesschülerheim Krems während des laufenden Schuljahres erfordert ein entsprechend begründetes Ansuchen. Dieses Ansuchen muss schriftlich einen Monat vor dem beabsichtigten Austritt in der Direktion eingebracht werden. Gemäß Punkt 5. werden vereinsgemäß 20 Prozent der noch ausstehenden Jahresplatzgebühr zur Zahlung vorgeschrieben.

VI. Beherbergung

Die Beherbergung der Schülerin/des Schülers erfolgt im Stammhaus oder in einer für diesen Zweck vom Bundesschülerheim Krems angemieteten geeigneten Räumlichkeit in unmittelbarer Umgebung. Die Unterkunft wird von der Heimleitung zugewiesen.

VII. Inventar

1. Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet, die zugewiesene Unterkunft und alle sonstigen Räume des BSH sowie das gesamte von ihr/ihm persönlich sowie der Allgemeinheit zur Nutzung überlassene Inventar pfleglich zu behandeln, um Beschädigungen und übermäßige Abnutzung möglichst zu vermeiden. Sollte dennoch ein Schaden eintreten, hat die Schülerin/der Schüler dies unverzüglich dem zuständigen Gruppenerzieher bzw. dem Leiter des BSH Krems zu melden. Hat sie/er den Schaden mangels gebotener Sorgfalt zu vertreten, haftet/haften der/die Erziehungsberechtigte(n) neben der Schülerin/dem Schüler für die Kosten der Schadenbeseitigung.
2. Der/die Erziehungsberechtigte(n) hat/haben zur Sicherung allfälliger Haftungsansprüche des BSH das Bestehen einer entsprechenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

VIII. Haftungsausschluss des BSH betreffend eingebrachter Habe, Wertsachen und Bargeld

Das BSH schließt hinsichtlich aller von der Schülerin/dem Schüler eingebrachten Habe jegliche Haftung für Verlust, Diebstahl sowie Beschädigung durch Dritte ausdrücklich aus.

IX. Ermächtigung zur Informationseinholung betreffend Schulerfolg und Verhalten der Schülerin/der Schülers

Der/die Erziehungsberechtigte(n) ermächtigt/ermächtigen das BSH ausdrücklich, an der von der Schülerin/dem Schüler besuchten Schule Auskunft über deren/dessen Schulerfolg und ihr/sein Verhalten einzuholen.

X. Allgemeine Bestimmungen

1. Für diesen Vertrag gilt die Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
2. Dieser Vertrag wird in einfacher Ausfertigung errichtet. Das Original verbleibt am BSH Krems. Die Vertragspartner erhalten eine unterfertigte Kopie.
3. Als Gerichtsstand vereinbaren die Vertragspartner das sachlich zuständige Gericht in Krems.

XI. Unterfertigung

*Ort und Datum der Unterfertigung
durch den/die Erziehungsberechtigten*

*Unterfertigung durch das
Bundesschülerheim Krems*

Krems, am

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Amtssiegel

*Prof. Mag. Johann Böhm
für das Bundesschülerheim Krems*

*Unterschrift der (eigenberechtigten) Schülerin/
des (eigenberechtigten) Schülers*